

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Berengar Elsner von Gronow, Rüdiger Lucassen, Gerold Otten und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/30246 –**

Vorwürfe gegen einzelne Soldaten des Kommandos Spezialkräfte und deren Folgen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Auflösung der 2. Kompanie Kommandokräfte zum 31. Juli 2020 und der aktuellen Durchführung von 60 Einzelmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog der Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte (AG KSK) (vgl. www.bmvg.de/resource/blob/5044696/27583a2ebe3b13f0767cb3ad7959daaa/zweiter-zwischenbericht-ksk-data.pdf) wurde das Kommando Spezialkräfte massiven Umstrukturierungen unterworfen, welche mit der Häufung von vermeintlichen Verdachtsfällen im Bereich Rechtsextremismus, bzw. der Häufung von vermeintlichen Fällen fehlender Verfassungstreue, begründet werden. Hier erscheint es nach Ansicht der Fragesteller notwendig, dass die Abgeordneten des Verteidigungsausschusses sich ein besseres Bild von der angeblichen strukturellen Problematik im KSK machen können, abseits der plakativ mediatisierten und singulären Vorfälle.

In den Fokus medialer Aufmerksamkeit geriet im Zuge der Ermittlungen zum Rechtsextremismus dabei die Vorgehensweise des des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), welche durch den Staatsrechtler und früheren Verteidigungsminister Rupert Scholz als „Angriff auf die Menschenwürde“ bezeichnet wird (vgl. www.focus.de/politik/deutschland/verstoss-gegen-menschenwuerde-ex-verteidigungsminister-scholz-kritisiert-ermittlungen-gegen-ksk-elitesoldaten-scharf_id_13132473.html).

In Anbetracht des Ausmaßes der Umstrukturierungen mangelt es den bisherigen Ausführungen der Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller an nachvollziehbaren Belegen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung betont erneut, dass Extremismus in der Bundeswehr keinen Platz hat. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 19/20899 und 19/28070 verwiesen. Sämtliche Dienststellen der Bundeswehr sind im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags gehalten, extremistische Erscheinungsformen in der Bundeswehr

zu bekämpfen und diesen vorzubeugen. Die Akteure des Wirkverbundes – bestehend aus Disziplinarvorgesetzten, Rechtsberatern bzw. Wehrdisziplinaranwaltschaften (WDA), dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sowie dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) – arbeiten eng zusammen und ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten die zur Bekämpfung von Extremismus in der Bundeswehr notwendigen Maßnahmen.

Soweit die Fragesteller in den Fragen 1 bis 4 Vorwürfe sowie Maßnahmen durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bzw. seitens des BMVg thematisieren, werden die Fragen dahingehend verstanden, dass hierunter Fälle dienstrechtlich vorwerfbares Verhaltens der Soldaten sowie die hiergegen erfolgten disziplinar- und statusrechtlichen Maßnahmen der zuständigen Stellen der Bundeswehr zu erfassen sind.

1. Was sind die exakten Vorwürfe, die denjenigen Soldaten im Zusammenhang mit Extremismus gemacht werden, die dem KSK angehören bzw. Soldaten, die inzwischen nicht mehr dem KSK angehören, ihm aber bis zum 1. April 2017 oder länger angehörten (bitte einzeln und anonymisiert nach Fällen auflisten)?
2. In welchen Fällen wurden Maßnahmen durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) verhängt (bitte nach Fall und genauen Vorwürfen auflisten)?
3. Welche Maßnahmen wurden seitens des BMVg zurückgenommen (bitte einzeln samt vorausgehenden Vorwürfen auflisten)?
4. In welchen Fällen kam es zu Gerichtsurteilen (bitte detailliert mit Ausgang des Gerichtsurteils auflisten, auch dann, wenn der Rechtsstreit noch andauert)?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Als extremistisch bzw. verfassungsfeindlich werden die Einstellung von Personen oder Ausrichtung von Organisationen bezeichnet, deren Ziele oder Ideen sich gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten. Der gesetzliche Auftrag des MAD besteht darin, jeden einzelnen tatsächlichen Anhaltspunkt für extremistische Bestrebungen aufzugreifen und zu bewerten. Ein solcher tatsächlicher Anhaltspunkt kann sich bereits aus Zweifeln an der Verfassungstreue ergeben. Die Schwelle für die Aufnahme einer Verdachtsfallbearbeitung ist daher niedrig.

Erforderlich ist aber immer eine konkrete Tatsachengrundlage, die den Verdacht rechtfertigt.

Das betreffende Verhalten kann sich dabei „klassisch“ in Wort, Tat und Bild (fremdenfeindliche Äußerungen, Verwenden von Buchstaben- oder Zahlenkürzeln, Emblemen, Flaggen, Symbolen, Zitaten, Liedtexten, Abspielen von Musik, Tragen szenetypischer Kleidungsstücke) manifestieren.

Eine große Rolle spielen aber auch ausländer- bzw. fremdenfeindliche Aussagen in sozialen Medien. Die sozialen Netzwerke, das Internet und andere elektronische Medien bieten eine besondere Plattform für eine schnelle und verzugslose Verbreitung extremistischen Gedankenguts und schaffen unmittelbare „Mitwisserschaft“.

Auch auf den Bereich der Neuen Rechten richtet der MAD seine erhöhte Aufmerksamkeit. Unter die Bezeichnung Neue Rechte wird ein informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen gefasst, in dem

rechtsextremistische bis rechtskonservative Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberale und antidemokratische Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen. Hierfür werden parlamentarische und außerparlamentarische Bewegungen, metapolitische Theoriebildung und Praxis – also die Einflussnahme auf den vorpolitischen Raum, die den Boden für die erfolgreiche politische Verwirklichung dieser antidemokratischen Positionen bereiten soll – mit Protest- und Demonstrationsinitiativen eng verzahnt. Die Akteure füllen innerhalb dieses Netzwerks unterschiedliche und teils komplementäre Funktionen und Rollen aus, die dem gemeinsamen Ziel einer „Kulturrevolution von rechts“ dienen sollen und sich jeweils an unterschiedliche Zielgruppen richten. Extremistische Bezüge sind daher nicht immer offensichtlich, Extremisten entsprechend schwieriger zu identifizieren.

Auslöser von Ermittlungen im Bereich rechtsextremistischer Verdachtsfälle im Kommando Spezialkräfte (KSK) waren namentlich das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, insbesondere das Zeigen des Hitlergrußes, fremdenfeindliche bzw. extremistische Äußerungen (auch in sozialen Medien), das Einbringen von Gegenständen mit NS-Bezug in Bundeswehrliegenschaften oder das Verbreiten sowie Teilen extremistischer bzw. verfassungsfeindlicher Bilder (etwa NS-Propaganda) über soziale Medien.

Seit 2017 hat der MAD im Zusammenhang mit dem KSK in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus bzw. Reichsbürgertum und Selbstverwalter zu ca. 50 Personen Verdachtsfallbearbeitungen aufgenommen. Davon wurden fünf Personen aus der Bundeswehr entlassen. Eine weitere Person hat durch eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ihre Rechtsstellung als Berufssoldat verloren. 18 weitere Soldatinnen und Soldaten wurden versetzt bzw. haben das KSK verlassen. In sieben Fällen führte die Verdachtsfallbearbeitung des MAD zum Bearbeitungsergebnis „Verdacht nicht mehr begründet“ und die Fallbearbeitung wurde abgeschlossen.

Bei Vorliegen vorhaltbarer Erkenntnisse erfolgt deren Übermittlung an die zuständigen Disziplinarvorgesetzten bzw. WDA. Diese prüfen bei jedem Verdacht auf extremistisches Verhalten eine mögliche disziplinar- oder auch strafrechtliche Relevanz.

Insgesamt führt die WDA für den Bereich der Division Schnelle Kräfte (DSK) mit Stand 7. Mai 2021 in insgesamt 32 Fällen disziplinare Ermittlungen in Bezug auf mögliche rechtsextremistische Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten. Hierbei handelt es sich um zwölf disziplinare Vorermittlungen und 20 gerichtliche Disziplinarverfahren. Bezogen auf das KSK führt die WDA DSK aktuell wegen des Verdachts von Handlungen mit Bezug zum Rechtsextremismus bzw. fremdenfeindlicher Äußerungen vier disziplinare Vorermittlungen (davon vier derzeitige KSK-Angehörige) und neun gerichtliche Disziplinarverfahren (davon ein derzeitiger und acht ehemalige KSK-Angehörige) durch.

Im Hinblick auf die Extremismusverdachtsfälle (Angehörige bzw. ehemalige Angehörige des KSK) sind personal-, verwaltungsrechtliche sowie disziplinare Maßnahmen ergangen.

Gegen diese Maßnahmen werden folgende Beschwerde- und Klageverfahren geführt:

- 22 Beschwerdeverfahren (u. a. gegen vorläufige Dienstenthebungen nach § 22 des Soldatengesetzes (SG) wegen Zulagenaberkennung; Versetzungsangelegenheiten; Beschwerden gegen das Bundesamt für dem Militärischen Abschirmdienst; Entzug, Ermächtigung, Zugang zu Verschlussachen oder Kameradenbeschwerden),

- acht Hauptsacheverfahren bei den Truppendienstgerichten bzw. Verwaltungsgerichten (u. a. Anträge zu Entscheidungen der Einleitungsbehörde nach § 126 Absatz 1 und 2 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) wegen Aufhebung Ermächtigung, Zugang zu Verschlussachen; Akteneinsicht; Verlust der Erschwerniszulage oder Entlassung),
- zwei verwaltungsgerichtliche Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (Zeitpunkt der Rückversetzung ins Inland und Antrag auf aufschiebende Wirkung einer Entlassung).

Dabei werden von einzelnen Personen zum Teil auch mehrere Verfahren geführt.

Über keine der anhängigen Beschwerden bzw. in keinem der gerichtlichen Verfahren ist eine abschließende rechtskräftige Entscheidung in der Hauptsache getroffen worden.

Über die vorstehenden Angaben hinaus können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Soldaten sowie der gesetzlichen Vorgaben aus § 9 WDO und § 29 SG keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

5. In wie vielen Antworten in den Fragebögen, die im vergangenen Jahr an Soldaten von KSK und Kommando Spezialkräfte der Marine (KSM) ausgeteilt wurden, beklagten sich Soldaten über ein Klima der Angst (bitte auch synonyme Formulierungen berücksichtigen) (vgl. www.faz.net/aktuell/politik/inland/ksk-psychische-belastung-und-unzufriedenheit-bei-der-bundeswehr-17248641.html)?

Nach einem „Klima der Angst“ wurde in der Befragung nicht explizit gefragt.

Im Rahmen der Ergänzungen zu Frage 23 des Fragebogens („Mit der Kameradschaft innerhalb meines Verbandes bin ich“) haben 39 KSK-Angehörige (von 965 Befragten) und fünf KSM-Angehörige (von 158 Befragten) die Themen Angst und/oder Unzufriedenheit in der Truppe angesprochen.

6. In wie vielen Antworten beschwerten sich die Soldaten über Denunziantentum (bitte auch synonyme Formulierungen berücksichtigen) (vgl. ebd.)?

Nach einem „Denunziantentum“ wurde in der Befragung nicht explizit gefragt.

Im Rahmen der Ergänzungen zu Frage 23 des Fragebogens („Mit der Kameradschaft innerhalb meines Verbandes bin ich“) haben 58 KSK-Angehörige und ein KSM-Angehöriger die Themen Misstrauen innerhalb des Verbandes und/oder Denunziantentum angesprochen.

Weiterhin äußerten 33 KSK-Angehörige in der Beantwortung der offenen Frage 48 („Ich möchte noch Folgendes anmerken“) ihr Empfinden, es herrsche ein Misstrauen im Verband. Von den KSM-Angehörigen wurden hierzu keine Angaben gemacht.

7. In wie vielen Antworten beklagten Soldaten, dass ihre Meinungsfreiheit nicht gegeben sei (bitte auch synonyme Formulierungen berücksichtigen) (vgl. ebd.)?

Nach „Meinungsfreiheit“ wurde in der Befragung nicht explizit gefragt.

Auch im Rahmen der Beantwortung der offenen Frage 48 des Fragebogens („Ich möchte noch Folgendes anmerken“) wurde das Thema von den Befragungsteilnehmern nicht angesprochen.

8. In wie vielen Fällen beklagten Soldaten eine ungerechte Behandlung oder Vorverurteilung (bitte auch synonyme Formulierungen berücksichtigen) (vgl. ebd.)?

Nach einer „ungerechten Behandlung oder Vorverurteilung“ wurde in der Befragung nicht explizit gefragt.

Jedoch äußerte sich ein Teil der 965 befragten KSK-Angehörigen bezüglich ihres Empfindens im Zusammenhang mit der Wertschätzung in der Beantwortung der offenen Frage 48 des Fragebogens wie folgt:

- die „Unschuldsvermutung“ gelte nur eingeschränkt: 33 Personen,
- mangelnde Rückendeckung durch Politik und Gesellschaft: 33 Personen,
- mangelnde Rückendeckung der übergeordneten militärischen Führung: 36 Personen,
- unangemessene Medienreaktion: 32 Personen,
- alle KSK-Angehörige würden pauschal verdächtigt: 57 Personen.

9. Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus besagter Befragung?

Die Befragung lieferte vertiefende Erkenntnisse über die Dienstmotivation und -zufriedenheit. Die Ergebnisse werden in den weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit dem KSK berücksichtigt.

10. Welchen Grund sieht die Bundesregierung für die hohe Anzahl an Soldaten in psychologischer Betreuung im KSK (vgl. www.mdr.de/nachrichte/n/deutschland/politik/ksk-soldaten-ueben-interne-kritik-an-fuehrung-100.html)?

Aus den besonderen Herausforderungen bei Ausbildungen, Übungen und Einsätzen ergibt sich oft eine nicht nur körperliche, sondern auch psychische Belastung der Angehörigen des KSK.

11. Hat sich die Bundesregierung eine Position zu den gegen die Vorgehensweise des Militärischen Abschirmdienstes gerichteten Vorwurf des „Verstoßes gegen die Menschenwürde“ des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung Rupert Scholz gebildet, geschehen im Zusammenhang mit der Befragung von KSK-Soldaten (vgl. www.focus.de/politik/deutschland/verstoss-gegen-menschenwuerde-ex-verteidigungsminister-scholz-kritisiert-ermittlungen-gegen-ksk-elitesoldaten-scharf_id_13132473.html), und wenn ja, welche?
12. Hat der MAD nach Ansicht der Bundesregierung ein Fehlverhalten an den Tag gelegt, und wenn ja, worin bestand es?
13. Ist die Bundesregierung den Vorwürfen gegenüber Mitarbeitern des MAD nachgegangen, und wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 bis 13 werden zusammen beantwortet.

Die in Rede stehenden Vorwürfe hinsichtlich des Verhaltens von MAD-Mitarbeitern im Rahmen von Befragungen wurden auch vor dem Hintergrund der durch Soldaten des KSK eingereichten Eingaben und Beschwerden eingehend geprüft. Die Vorwürfe haben sich nicht bestätigt.

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) sammelt der MAD Informationen und wertet diese aus. Dazu besitzt der MAD gesetzlich legitimierte Befugnisse, unter anderem auch die Befragung von Auskunftspersonen und Verdachtspersonen. Es kann in Einzelfällen auch mehrmals zu Befragungen derselben Person kommen. Die Befragungen sind immer freiwillig und können jederzeit durch die Befragten abgebrochen oder unterbrochen werden. Vor jeder Befragung wird der zu Befragende hierüber belehrt.

14. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung ein oder mehrere Ärzte des KSK dazu aufgefordert, entgegen der ärztlichen Schweigepflicht Tätowierungen der KSK-Soldaten zu melden (vgl. www.focus.de/politik/deutschland/bundeswehr-die-schlacht-im-vernehmungszimmer_id_13132896.html)?
 - a) Wenn ja, unternimmt die Bundesregierung Anstrengungen, um dies aufzuklären?
 - b) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung eine solche Aufforderung?

Die Fragen 14 bis 14b werden zusammen beantwortet.

Die Vorwürfe, einer oder mehrere Ärzte des KSK seien dazu aufgefordert worden, Tätowierungen von KSK-Soldaten zu melden, sind bekannt. Ob dies zutrifft, ist Gegenstand laufender Ermittlungen, zu welchen aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeit nähere Auskünfte grundsätzlich nicht erteilt werden können.

15. Wie viele Briefe von KSK-Soldaten sind im Zusammenhang mit den Vorfällen im KSK beim BMVg eingegangen, und wie viele davon wurden beantwortet (bitte auch Briefe von Soldaten berücksichtigen, die am heutigen Tage nicht mehr Mitglied des KSK sind, sofern sie im April 2017 oder später noch Mitglied des KSK waren)?

Die Bundesregierung führt bei den an das BMVg gerichteten Schreiben keine abschließenden Listen oder Statistiken mit Angaben über die Zugehörigkeit von Petenten zu bestimmten Dienststellen/Einheiten der Bundeswehr oder über den Anlass der Schreiben.

Nachvollzogen werden können im Zusammenhang mit den Extremismusverdachtsfällen im KSK insgesamt fünf Schreiben an das BMVg.

Ein Schreiben wurde nicht explizit beantwortet, weil der Soldat sich zugleich an die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages (WBdDBT) gewandt hat. Im Zuge der sachgleichen Eingabebearbeitung durch das BMVg wird der Petent über die WBdDBT ein Antwortschreiben erhalten.

Die Bundesregierung hat zudem Kenntnis von acht weiteren Eingaben an die WBdDBT im Zusammenhang mit den Extremismusverdachtsfällen im KSK. Bei zwei dieser Eingaben handelt es sich um anonyme Eingaben.

16. Wurden KSK-Soldaten Gespräche mit einem Staatssekretär gewährt, wie dies seinerzeit bei Stabsunteroffizier J. geschah, der eine Art Verfassungsschutzbericht über seine Kameraden angefertigt hatte (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article194534837/Bundeswehr-Unteroffizier-d er-vor-rechtsextremen-Kameraden-warnte-droht-Entlassung.html)?

Im Rahmen von Truppenbesuchen oder sonstigen dienstlichen Kontakten suchen die Staatssekretäre bewusst auch das Gespräch mit der „Truppe“. Insofern ist nicht auszuschließen, dass Angehörige des KSK Gespräche mit einem Staatssekretär geführt haben. Über derartige Gespräche werden keine Statistiken geführt.

